ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 18. März 1998

zur Änderung der Entscheidung 92/486/EG hinsichtlich der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum „ANIMO“ und den Mitgliedstaaten

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/222/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt [1], zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG [2], insbesondere auf Artikel 20 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Anschluß an verschiedene Arbeiten, die insbesondere bei Studien und Seminaren im Gemeinschaftsrahmen durchgeführt wurden, ist die Architektur des Netzwerks „ANIMO“ zu überprüfen, um ein Veterinärsystem einzuführen, das die verschiedenen informatisierten Anwendungen umfaßt.

Die Entscheidung 92/486/EG der Kommission vom 25. September 1992 zur Festlegung der Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen dem Server-Zentrum „ANIMO“ und den Mitgliedstaaten [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 97/395/EG [4], ist zu ändern, um eine Übergangszeit vorzusehen. Außerdem müssen bestimmte Fristen für die Überprüfung der derzeitigen Regelung festgesetzt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 92/486/EG wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 2a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für den Zeitraum vom 1. April 1998 bis 31. März 1999 sorgen die in Artikel 1 genannten Koordinierungsbehörden dafür, daß die in demselben Artikel aufgeführten Verträge um ein Jahr verlängert werden.

Im Rahmen dieses Absatzes ist folgender Preisfestsetzung Rechnung zu tragen:

386 ECU je Einheit (Zentraleinheit, lokale Einheit, Grenzkontrollstelle) für die Gesamtanzahl „ANIMO“-Einheiten, die sich aus der Entscheidung 96/295/EG, zuletzt geändert durch die Entscheidung 98/167/EG (*), ergibt.

(*) ABl. L 62 vom 3. 3. 1998, S. 33.“

2. Folgender Artikel 5a wird eingefügt:

„*Artikel 5a*

Diese Entscheidung wird überprüft

— vor dem 1. Oktober 1998, um der Frage der direkten Verbindungen zwischen nationalen Servern Rechnung zu tragen,

— vor dem 31. Januar 1999, um der jüngsten Lage bei der Entwicklung der Architektur des ‚ANIMO‘-Netzwerks Rechnung zu tragen.“

Artikel 2

Diese Entscheidung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. März 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 29.
(2) ABl. L 62 vom 15. 3. 1993, S. 49.
(3) ABl. L 291 vom 7. 10. 1992, S. 20.
(4) ABl. L 164 vom 21. 6. 1997, S. 25.